

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Allgemeines - Geltungsbereich

1. Es gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Lieferbedingungen des Lieferanten/Leistenden werden nur bei unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung Vertragsbestandteil. Nehmen wir vorbehaltlos eine Lieferung oder Leistung entgegen, so kann hieraus nicht abgeleitet werden, daß die Lieferbedingungen des Lieferanten oder Leistenden von uns akzeptiert wurden - selbst dann nicht, wenn uns die entgegenstehenden und von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten oder Leistenden bekannt waren.

Mit der Auftragsbestätigung erklärt der Lieferant/Leistende das Einverständnis mit unseren Einkaufsbedingungen. Durch die Ausführung des Auftrages erkennt der Lieferant/Leistende die ausschließliche Geltung unserer Einkaufsbedingungen an.

2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Lieferanten/Leistenden aus laufender Geschäftsbeziehung.

3. Alle Vereinbarungen, die zwecks Ausführung des Vertrages zwischen uns und dem Lieferanten/Leistenden getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 4 BGB.

II. Angebote – Angebotsunterlagen - Willenserklärungen

1. Unser Stillschweigen auf Vorschläge und Forderungen, des Lieferanten/Leistenden gilt nicht als Zustimmung.

2. Unsere Bestellungen sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich eine Bindefrist in unseren Bestellungen angegeben ist.

3. An seine Angebote ist der Lieferant zwei Wochen gebunden. Der Lieferant/Leistende ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb von 2 Wochen (Eingang bei uns) anzunehmen.

4. Die Beauftragung von Dritten durch den Lieferanten/Leistenden bedarf unserer Zustimmung.

III. Änderungen der Leistungen – Unterlagen-Verpackungen

1. Der Lieferant/Leistende hat alle Nachweise, die wir zur Prüfung der Lieferung/Leistung oder zur Verwendung im In- und Ausland benötigen (z.B. Prüfzeugnisse, Werkzeugnisse, Ursprungs-

zeugnisse, Lieferantenerklärungen), uns auf Anforderung kostenfrei beizustellen.

2. Sofern sich die Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber früher für uns erbrachten, gleichartigen Leistungen geändert hat, hat uns der Lieferant/Leistende hierüber vor Annahme unserer Bestellung schriftlich zu informieren. Derartige Änderungen nach Vertragsabschluss sind unzulässig.

3. Unterlagen, die der Lieferant/Leistende zur Ausführung unseres Auftrages erstellt, sind von ihm auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Stellt Lieferant/Leistende hierbei Fehler oder Unklarheiten in den Unterlagen fest, hat er uns hierauf hinzuweisen. Verletzt er diese Pflichten schuldhaft, muss er uns den aus seiner Pflichtverletzung erwachsenen Schaden ersetzen.

Unterlagen, die wir dem Lieferanten/Leistenden zur Ausführung unseres Auftrages zur Verfügung stellen, sind von dem Lieferanten/Leistenden vor Ausführung des Auftrags auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Stellt er hierbei Fehler oder Unklarheiten in den Unterlagen fest, hat er uns hierauf unverzüglich hinzuweisen.

4. Mit der Lieferung/Ausführung der Leistung hat uns der Lieferant/Leistende die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen, Stücklisten, Konzepte und alle anderen, den Liefergegenstand betreffenden technischen Unterlagen in deutscher Sprache zu übersenden. Die Unterlagen müssen den deutschen Normen entsprechen und kopierfähig sein. Die Unterlagen sind vom Lieferanten/Leistenden an nachträglich vereinbarte Änderungen am Leistungsgegenstand anzupassen.

5. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns auf Anforderung zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

6. Der Lieferant/Leistende hat Verpackungen auf unser Verlangen hin zurückzunehmen: Rücknahmeverpflichtung: Leistungsort für die Rücknahmeverpflichtung von Verpackungen im Sinne der Par. 4, 5 und 6 der Verpackungs-VO ist der Sitz der AIXTRON AG. Die Kosten für die Rücknahme

Allgemeine Einkaufsbedingungen

und/oder den Rücktransport von Verpackungen an seinen Geschäftssitz trägt der Auftragnehmer.

IV. Liefertermin

1. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist die Erbringung der Lieferung/Leistung am von uns benannten Leistungsort. Umstände, die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins gefährden, sind uns vom Lieferanten/Leistenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Gerät der Lieferant/Leistende in Lieferverzug, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Nettolieferwertes der betroffenen Lieferung/Leistung pro vollendeter Woche zu verlangen, nicht jedoch mehr als 5 %. Wir sind berechtigt, diese Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Den Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe können wir bis 30 Tage nach Erhalt der Rechnung des Lieferanten/Leistenden erklären. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben von der vereinbarten Vertragsstrafe ebenfalls unberührt.

3. Wir sind berechtigt, vorzeitig bei uns eingehende Lieferungen zurückzuweisen. Nehmen wir die Lieferung jedoch an, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten/Leistenden.

V. Preise, Gefahrübergang

1. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, sind alle Preise Festpreise und gelten „frei Haus“ der in der Bestellung benannten Versandanschrift. Sie schließen Versand- und Verpackungskosten, Steuern, Zölle, Inbetriebnahmekosten, Gebühren und sonstige Abgaben ein. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist ebenfalls im Preis enthalten.

2. Mindermengenzuschläge, Mindestauftragswerte bzw. Rückstufung der Konditionen aufgrund geringer Menge werden nicht anerkannt.

3. Jeder Lieferung sind Versandpapiere und/oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts, unserer Bestellnummer und unserer sonstigen Bestellkennzeichen beizufügen. Uns sind spätestens bei Versand Versandanzeigen mit gleichen Angaben zuzusenden. Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere und/oder Lieferscheine aus Verschulden des Lieferanten nicht rechtzeitig vorliegen, ist der Lieferant/Leistende für die sich hieraus ergebenden Folgen verantwortlich. Insbesondere können wir berechtigt sein, die Lieferung auf

Gefahr und Kosten des Lieferanten/Leistenden einzulagern.

4. Die Gefahr geht - soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist - erst mit Eingang bei der von uns in der Bestellung benannten Versandanschrift auf uns über.

VI. Versicherung

Wir sind Selbstversicherer. Kosten für eine Versicherung der Lieferung werden nicht anerkannt.

VII. Rechnungen, Zahlungen

1. Rechnungen sind für jede Bestellung/Lieferung gesondert unter Angabe unserer Bestellnummer sowie unserer sonstigen Bestellkennzeichen an unsere Adresse zu erstellen, sofern nicht in der Bestellung eine andere Rechnungsanschrift angegeben ist. Rechnungsduplikate sind als solche zu kennzeichnen. Der Lieferant stellt sicher, daß seine Rechnung in Übereinstimmung mit § 14 UStG ausgestellt ist.

Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant/Leistende verantwortlich.

2. Zahlungen erfolgen zu den in der Bestellung genannten Bedingungen.

Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Wareneingang und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

Skontoabzug ist auch zulässig, wenn wir innerhalb von 14 Tagen gegenüber der Forderung des Lieferanten/Leistenden mit berechtigten Gegenforderungen aufrechnen.

3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Der Lieferant/Leistende kann nur dann mit Gegenansprüchen gegen unsere Forderungen aufrechnen, wenn die Gegenansprüche von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten, die überdies nur auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen dürfen.

4. Unsere Zahlungen bedeuten keine Anerkennung einer Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

VIII. Gewährleistung

1. Der Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang,

Allgemeine Einkaufsbedingungen

soweit keine längeren gesetzlichen Verjährungsfristen bestehen..

2. Unsere Mängelrüge ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn diese binnen 2 Wochen nach Eingang der Lieferung, bzw. bei verborgenen Mängeln 2 Wochen nach deren Entdeckung erfolgt.

3. Der Lieferant/Leistende gewährleistet, daß die Lieferung oder Leistung, soweit keine besonderen Regeln vereinbart sind, dem neuesten Stand der Technik, dem geltenden Recht, den maßgeblichen Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzbedingungen sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen, die in Deutschland gelten,. Sofern ihm bei Vertragabschluss der Bestimmungsort seiner Lieferung/Leistung bekannt ist, hat er die am Bestimmungsort geltenden Bestimmungen einzuhalten.

4. Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände bei ihrer Herstellung, ihrem späteren Gebrauch/Verbrauch und bei ihrer etwa erforderlichen Entsorgung die Umwelt so wenig belasten wie nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses möglich.

5. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz anstatt der Leistung, bleibt ausdrücklich unberührt.

6. Kommt der Lieferant nach Benachrichtigung durch uns seiner Nacherfüllungsverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, können wir die erforderlichen Nachbesserungsmaßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst treffen und/oder von sachkundigen Dritten ausführen lassen.

Wenn Gefahr in Verzug ist, oder dies zur Abwendung erheblicher Schäden auch im Interesse des Lieferanten/Leistenden ist, und wir den Lieferanten/Leistenden nicht zuvor erreichen können, sind wir berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen. Wir werden den Lieferanten/Leistenden jedoch unverzüglich benachrichtigen.

7. Durch unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen des Lieferanten/Leistenden werden unsere Mängelansprüche gegen den Lieferanten/Leistenden im Hinblick auf Leistung nicht berührt. Entsprechendes gilt, wenn wir dem Lieferanten/Leistenden Vorschläge und Empfehlungen für die Vertragsdurchführung gemacht haben. Hierdurch werden die Gewährleistungsverpflichtungen des Lieferanten/Leistenden nur berührt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

IX. Produkthaftung

1. Soweit der Lieferant/Leistende für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Der Lieferant ist auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 ff BGB und §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben weitere gesetzliche Ansprüche.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

X. Gewerbliche Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet dafür, daß seine Lieferungen oder Leistungen - auch im Hinblick auf ihre Benutzung - kein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht Dritter in Deutschland, oder, sofern dem Lieferanten/Leistenden der Bestimmungsort der Leistung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt ist, am Bestimmungsort verletzen und wir berechtigt sind, die Lieferung ohne jede Einschränkung zu verwenden und weiterzuverkaufen.

2. Werden wir von einem Dritten aufgrund der schuldhaften Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Auffordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Zustimmung des Lieferanten - Vereinbarungen zu Lasten des Lieferanten/Leistenden zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

3. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

4. Die Verjährung von Rechtsmängelansprüchen beträgt 3 Jahre ab unserer Kenntnis oder unserem Kennenmüssen der Rechtsmängel, höchstens jedoch fünf Jahre ab Gefahrübergang.

5. Artikel, die der Lieferant/Leistende mit unserer Marke auszeichnet, dürfen von ihm nicht an Dritte geliefert werden.

XI. Ersatzteile

1. Der Lieferant ist verpflichtet, mindestens 3 Jahre nach der Lieferung/Leistung für uns Ersatzteile zu angemessenen Bedingungen liefern zu können.

2. Stellt der Lieferant die Fertigung der Ersatzteile ein, ist er verpflichtet, uns Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu verschaffen. Kommt er dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, muß er uns den daraus erwachsenden Schaden erstatten.

XII. Eigentumsvorbehalt/Bestellung/Werkzeuge/Geheimhaltung

1. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant/Leistende ist verpflichtet, die Werkzeuge und beigegebenen Sachen ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant/Leistende ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge und Sachen zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterläßt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

2. Der Lieferant/Leistende ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheimzuhalten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

3. Wir widersprechen einem erweiterten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten/Leistenden.

XIII. Software

1. Wird eine von uns käuflich erworbene Software vom Lieferanten/Leistenden nicht mehr unterstützt, ist der Lieferant/Leistende verpflichtet, uns die Quellcodes mit einer Dokumentation, die es einem der Programmiersprache sachkundigen Dritten gestattet, erforderliche Modifikationen vorzunehmen, zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

2. Vorbehaltlich einer abweichenden ausdrücklichen schriftlichen Regelung, stehen uns alle Nutzungsrechte an von uns in Auftrag gegebener Individualsoftware zu und gehen auf uns mit Gefahrübergang über. Der Lieferant/Leistende verpflichtet sich, ein solches Programm keinem Dritten zugänglich zu machen und das Programm und Bestandteile des Programms, die in unserem Auftrag entwickelt wurden, nicht für Aufträge Dritter zu nutzen.

XIV. Forderungsabtretung

Die gegen uns entstandenen Forderungen, gleichgültig welcher Art, sind ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht abtretbar. § 354a HGB bleibt unberührt.

XV. Salvatorische Klausel

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Bestandteilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

XVI. Gerichtsstand/Erfüllungsort/Rechtsordnung

1. Sofern der Lieferant/Leistende Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und in Zusammenhang mit dem Vertrag; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten/Leistenden auch an seinem Sitz zu verklagen.

2. Sofern sich aus unseren Bestellungen oder unserer Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendungen.